

Satzung des Hausarztvereins Bamberg – Stadt und Land e.V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Hausarztverein Bamberg – Stadt und Land“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Hausarztverein Bamberg – Stadt und Land e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bamberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, und von Tierseuchen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- den Einsatz für die Förderung der flächendeckenden medizinischen Versorgung der Bevölkerung durch unabhängige Hausarztpraxen im Tätigkeitsbereich des Vereins
- die Förderung des Ansehens und der Position der hausärztlichen Tätigkeit
- Öffentlichkeitsarbeit, um gesundheitliche Themen und gesundheitspolitische Zusammenhänge bewusst zu machen
- Kontaktaufnahme und -erhalt zu anderen Leistungserbringern des Gesundheitswesens zur Förderung und Sicherung einer guten medizinischen Versorgung der Bevölkerung
- das Angebot einer Plattform des Informations- und Meinungsaustausches für die Mitglieder

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (mildtätige, kirchliche) Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 **Eintritt von Mitgliedern**

Mitglied des Vereins kann werden, wer als Hausarzt in Bamberg oder den umliegenden Planungsbereichen tätig ist. Als Hausärzte definiert sind dabei Praktische Ärzte, Allgemeinärzte, Hausärztliche Internisten und Ärzte in Weiterbildung zum Hausarzt. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand oder durch einfache Mehrheit im Rahmen einer Mitgliederversammlung auf der Grundlage eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Die Entscheidung über die Aufnahme bedarf keiner Begründung.

§5 **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Aufgabe der Tätigkeit als Hausarzt sofern sie nicht aus Krankheits- oder Altersgründen erfolgt
 - Tod
 - Austritt
 - Ausschluss

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt
 - seinen sich aus der Satzung oder Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergebenden Pflichten gegenüber dem Verein trotz Mahnung und Fristsetzung nicht nachkommt, insbesondere beschlossene Beiträge und Umlagen nicht entrichtet.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand des Vereins. Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft, die bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses entstanden sind, hat der Ausgeschlossene noch zu erfüllen. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann der Ausgeschlossene die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen. Ein den Vorstandsbeschluss aufhebender Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf der einfachen Mehrheit aller in diesem Zeitpunkt vorhandenen Vereinsmitglieder.

§6 **Mitgliedsbeitrag**

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe die ordentliche Mitgliederversammlung festzusetzen hat.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden, deren Höhe und Fälligkeit durch eine Mitgliederversammlung zu bestimmen sind.

§7

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, die aktiv hausärztlich tätig sind.
- (2) Passive Mitglieder sind solche, die ihre hausärztliche Tätigkeit ruhen lassen oder krankheits- oder altersbedingt nicht mehr ausüben. Sie sind von Beiträgen und Umlagen befreit und nicht stimmberechtigt.

§8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden.
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden.
 - dem Schatzmeister.
 - dem Schriftführer
 - zwei Kassenprüfern
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie sind je einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Dem Vorstand dürfen nur Personen angehören, die Mitglieder des Vereins sind. Ihre Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Findet eine Neuwahl erst nach Ablauf dieses Zeitraums statt, bleiben sie bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Bestimmungen der Mitgliederversammlung übertragen sind. Ihm obliegen somit insbesondere die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Aufstellung der Tagesordnung und die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann, auch soweit seine Zuständigkeit reicht, die Durchführung von bestimmten Maßnahmen von der vorherigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung abhängig machen. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung und Änderungen, die zur Behebung von Beanstandungen des Registergerichts oder zur Wahrung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, vorzunehmen.

- (5) In Angelegenheiten, die über die gewöhnliche Geschäftsführung hinausgehen, haben die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder (§7 (2)) vor Abschluss von Rechtsgeschäften mit Dritten die übrigen Vorstandsmitglieder zu informieren und ihnen damit Gelegenheit zum Widerspruch zu geben. Widersprechen unverzüglich mindestens zwei der Vorstandmitglieder der geplanten Maßnahme, hat diese zu unterbleiben.
- (6) Im Rahmen einer Geschäftsordnung kann der Vorstand bestimmte Aufgaben einzelnen Vorstandsmitgliedern zur Erledigung zuweisen, oder mit besonderer Sachkunde ausgestattete Mitglieder des Vereins mit der Betreuung spezieller Aufgabenfelder betrauen.

§9

Mitgliederversammlungen

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

§10

Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einberufung wird an die Mitglieder an deren zuletzt genannte Empfangsstelle postalisch oder elektronisch übermittelt. Dabei ist die vom Vorstand fest zu legende Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 11

Ablauf von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Schriftführer führt das Protokoll, bei dessen Verhinderung bestimmt der jeweilige Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- (2) Die der Einberufung der Mitgliederversammlung beigelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und ergänzt werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen.
- (3) Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung besteht bei Anwesenheit von 20% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Bei Nichterreichen der Beschlussfähigkeit

erfolgt eine erneute Einladung zur Mitgliederversammlung. Diese ist dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehntel und zu sonstigen Satzungsänderungen eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

- (4) Die Mitgliederversammlung durch ihre sämtlichen anwesenden Mitglieder hat dann zu wählen
- den 1. Vorsitzenden
 - den stellvertretenden Vorsitzenden
 - den Schatzmeister
 - den Schriftführer
 - zwei Kassenprüfer, die der Mitgliederversammlung alljährlich einen Bericht darüber zu geben haben, ob aufgrund ihrer Prüfung die Ein- und Ausgabenbelege und der Kassenbestand mit dem Rechenwerk des Schatzmeisters übereinstimmen.
- (5) Die Wahlen finden ausschließlich im Rahmen einer Mitgliederversammlung statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der zur Abstimmung berechtigten Stimmen erhält. Erhält bei zwei Kandidaten keiner die Mehrheit der zur Abstimmung berechtigten Stimmen, ist ein weiterer Wahlgang anzusetzen. In diesem Wahlgang sind ungültige und nicht abgegebene Stimmen sowie Stimmenthaltungen nicht zu berücksichtigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Sind mehr als zwei Kandidaten vorhanden, findet eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Für sie gelten die vorstehenden Bestimmungen in gleicher Weise.
- (6) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Bei Wahlen, bei denen mindestens zwei Kandidaten vorhanden sind, oder bei sonstigen Abstimmungen, bei denen dies mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 12

Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie dem Abstimmungsergebnis vom Protokollführer (§11) in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 13 **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen.

Bamberg, den 18. April 2023

Andrea Röder

Dr. Hans-Joachim Derlien

Dr. Theresa Lamprecht

Dr. Suleiman Mahfoud

Dr. Thomas V ath

Dr. Arne H ofer

Dr. Doris Selder